Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 480. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Montag, den 14. Oktober 1861.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

London, 12. Oktbr. Abends. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Newyork vom 3. d. M. fahren die Bundestruppen fort zu avanciren. Während des Vordringens schossen sie aus Versehen auf einander, wodurch Viele getödtet und verwundet wurden. General Anderson telegraphirte nach Cincinati um Verstärkung. General Mansfield überraschte General Wool bei Monroe.

Königsberg, Sonntag, 13. Oktbr., Nachmittags. Die Stadt ist außerordentlich belebt. Die Straßen, in welchen, und die Brücken, über welche sich der königliche Zug bewegen wird, sind mit Festons, Kränzen und mit den preußischen und weimarschen Fahnen reich decorirt. Innerhalb des Brandenburger-Thores befindet sich eine Ehrenpforte, im römischen Triumphbogen-Style, aufgeführt. Das Wetter ist schön.

Pesth, 12. Okt. „Sürgöny" meldet aus Wien: Die Antwort auf die Vorstellung des siebenbürger Guberniums werde nächster Tage erfolgen, die Eröffnung des Landtages sei vom 4. auf den 25. Nov. verschoben worden.

Mailand, 12. Okt. Die heutige „Persev." läßt sich aus Rom schreiben: Man sagt, daß Mitte Oktober die Aufständischen einen allgemeinen Angriff in verschiedenen Provinzen Neapels machen werden. Auch in der Sabina werden Operationen vorbereitet.

Turin, 11. Okt. Garibaldi hat Caprera nicht verlassen.

Bern, 11. Okt. Der Staatsrath in Genf hat an den „Constitutionnel" eine Reclamation gerichtet und hiervon dem Bundesrathe Mittheilung gemacht. Der große Rath Genfs hat Robert Peel das Ehrenbürgerrecht des Kantons geschenkt.

Preußen.

Berlin, 12. Okt. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Corps-Auditeur des 6. Armee-Corps, Justiz-Rath Noack, zu Breslau, den Charakter als Ober-Auditeur; so wie dem Rechtsanwalt und Notar Justiz-Rath Behr in Tilsit den Charakter als Geheimer Justizrath; und dem königl. Wasserbau-Inspektor Gabriel zu Gleiwitz den Charakter als Baurath zu verleihen. Am Gymnasium zu Nordhausen ist die Anstellung des Dr. Todt und des Lehrers Perschmann als ordentliche Lehrer genehmigt worden. Am Gymnasium zu Treptow a. R. ist die Anstellung des Lehrers Vogel als ordentlicher Lehrer genehmigt worden. Der Notar Reckum in Adenau ist vom 1. November d. J. ab in den Bezirk der Friedensgerichte zu Koblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Koblenz, versetzt worden.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Ober-Jägermeister, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von der Asseburg-Falkenstein auf Meisdorf die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs von Hannover Majestät ihm verliehenen Großkreuzes des Guelphen-Ordens und dem Geheimen Regierungs-Rath Maybach zur Anlegung des von des Königs von Baiern Majestät ihm verliehenen Ritter-Kreuzes des Civil-Verdienst-Ordens der baierschen Krone zu ertheilen.

[Militär-Wochenblatt.] Pitsch, Sec.-Lieut. vom 1. Aufg. des 1. Bat. 2. Westf. Landw.-Regts. Nr. 15, als Sec.-Lt. im 3. Pos. Inf.-Regt. Nr. 58, m. Pat vom 31. Aug. 1861 angestellt. v. Gellhorn, Rittm. v. 1. Schles. Hus.-Regt. Nr. 4, von dem Commando als Reitlehrer bei der Militär-Reitschule entbunden. v. Stangen, Rittm. vom Pos. Ulan.-Regt. Nr. 10, unter Stellung à la suite des Regts. als Reitlehrer, v. Arnim I., Sec.-Lt. vom Westpreuß. Kür.-Regt. Nr. 5, als Reitlehrer und Adjut. zur Militär-Reitschule kommandirt. Frhr. v. d. Goltz, Sec.-Lt. vom Schles. Ulan-Regt. Nr. 2, unter Beförderung zum Pr.-Lt. mit einem Patent vom 15. Januar 1860, in das Westf. Kür.-Regt. Nr. 4, v. Ohlen und Adlerskron, Rittmeister vom Thüring. Ulan.-Regt. Nr. 6, unter Ernennung zum Esk.-Chef in das Pos. Ulan.-Regt. Nr. 10 versetzt. v. Siegroth, Rittm. und Esk.-Chef vom Schles. Ulan.-Regt. Nr. 2, in Genehmigung seines Abschiedsgesuchs, als Maj. mit der Regts.-Unif. mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, Aussicht auf Anstellung in der Gendarmerie und Pension zur Disp. gestellt. Die Stabs- und Bat.-Aerzte: Dr. Ewald, vom Füs.-Bat. 4. Niederschles. Inf.-Regts. Nr. 51, zum 2. Bat. 1. Schles. Gren.-Regts. Nr. 10, Pawolleck, vom 1. zum 2. Bataillon 4. Niederschles. Infanterie-Regiments Nr. 51 versetzt. Wauer, beim 2. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11, als Unterarzt angestellt. Dr. Sorauer, Assistenzarzt vom 1. Bat. 3. Niederschles. Landw.-Regts. Nr. 10, zum 3. Bat. 2. Oberschl. Landw.-Regts. Nr. 22 versetzt. Dr. Gumprecht, Assistenzarzt vom 1. Bat. 3. Niederschles. Landw.-Regts. Nr. 10, zum 2ten Bat. 1. Brandenb. Landw.-Regts. 8, versetzt. Dr. Tuerk, Assistenzarzt vom 1. Bat. 1. Pos. Landw.-Regts Nr. 18, entlassen. Dr. Lachmann, Assistenz-Arzt vom 1. Bat. 3. Niederschl. Landw.-Regts. Nr. 10, zum 1. Bat. 2. Pos. Landw.-Regts. Nr. 19, versetzt.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen. Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen. Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden. Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellng der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§ 16 der Verordnung).

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und sofort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben. Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist. Die Urwähler, auf welche das erste Dritttheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Dritttheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie auszustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind. Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwähleru in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten: a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner. Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind. Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, nnd ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§ 14 des Reglements).

(Die folgenden Paragraphen 9 bis incl. 16 sind im Urwahltermine zu verlesen.)

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird. Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt. Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl Theil nehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§ 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden. Ungiltig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen. Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl. Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formulare aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Commissar ein. Der Wahlcommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen. Der Wahlcommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlicheu Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden. Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit der Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.) Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§ 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahlcommissar zu ziehende Loos ein für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat. Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt. Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat. Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen. Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungiltig. Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt. Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der giltigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos. In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissarius zu ziehen.

§ 23. Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, sowie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern. Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung. In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat. Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Patow. Graf Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Graf v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Königsberg, 12. Okt. [Nachstehendes Programm] der städtischerseits zur Feier der bevorstehenden allerhöchsten Krönung zu veranstaltenden Festlichkeiten bringt der Magistrat zur öffentlichen Kenntniß:

Am 14. Okt. werden Ihre königlichen Majestäten an der Grenze des Weichbildes der Stadt — in Schönbusch — durch Deputationen der städtischen Behörden und der Kaufmannschaft empfangen. Allerhöchster Genehmigung zufolge und auf Grund alten Herkommens wird der nach der Stadt sich in Bewegung setzende königliche Zug durch das berittene Corps des Schlächter-Gewerkes eröffnet. Vor einer Ehrenpforte innerhalb des Brandenburger-Thores erwarten Ihre königl. Majestäten Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten, sowie Blumen spendende junge Mädchen, welche Ihren Majestäten unter entsprechenden Anreden zwei Gedichte überreichen. Die städtischen Behörden und die jungen Mädchen stehen auf einer Tribüne rechts vom Eintritt in die Stadt. Zur linken Hand ist eine Tribüne für eingeladene Zuschauer erbaut. Hieran schließen sich die Corporationen. Zunächst die Schützengilde, dann die Gewerke und Fabrikarbeiter mit ihren Fahnen und Emblemen, welche zu beiden Seiten der Straßen: Altengarten und Vorstadt Spalier bilden. An entsprechenden Plätzen sind Zuschauer-Tribünen errichtet.

Die königl. Herrschaften ziehen mit Ihrem Gefolge unter Glockengeläute durch die festlich geschmückten Straßen: Altengarten, Hintere und Vordere Vorstadt, Kneiphöfische Langgasse, Altstädtsche Schuhgasse, Danziger Keller, Prinzessinstraße, Junkernstraße nach dem königlichen Schlosse. Nachdem Ihre königl. Majestäten im Schlosse eingetroffen, zieht der Festzug der Schützengilde, Gewerke und Fabrik-Arbeiter am königl. Schlosse vorüber, durch die Schmiedegasse, Kneiphöfische Schuh-Gasse, Brodbänkenstraße, Köttelstraße, Neue Dammstraße nach dem Jahrmarktsplatze, wo er sich auflöst.

Abends Illumination der Stadt.

Am Dinstag den 15. Oktober wird aus städtischen Fonds sämmtlichen inscribirten Almosen-Empfängern eine Armenspende gereicht.

Am Donnerstag den 17. Oktober, 8 Uhr Abends, städtisches Fest im Sommerlokale der Börsenhalle und Feuerwerk auf Herzogs-Acker.

Am 18. Oktober — dem Krönungstage — Abends Illumination der Stadt.

Königsberg, 12. Okt. [Krönungsfestliches.] Wenn man die kurze Spanne Zeit bedenkt, die bis zum Einzuge Sr. Maj. des Königs übrig bleibt, dann sind noch alle Kräfte anzuspannen, um aus dem Chaos auf dem Schloß resp. Schloßhof ein vollendetes und harmonisch abgerundetes Ganzes hinzustellen. Zu dem Zweck sind die Arbeitskräfte von Berlin aus vermehrt und die ganzen Nächte hindurch wird innen und außen bei Licht gearbeitet. Seit 3 Wochen werden 80 Schloßzimmer geheizt, um die Arbeiten zu fördern. Sehr fleißig auch werden die Bauten am Provinzialfestlokal gefördert. Das nach Hegewaldt's Plan vom Zimmermeister Grunwald in kürzester Zeit gut und fest erbaute Festlokal nimmt gewaltige Dimensionen ein. Vom Tivolitheater aus erstreckt sich der Hauptsaal in bedeutender Länge bis nach den im Halbkreise errichteten Emporen hin, den Logen, auf deren mittleren Theil eine Capelle postirt wird, während die beiden anderen Capellen nach den zeltartig erbauten Seitensälen hin nach rechts und links, von hohen Orchestern herab, musiciren werden. Sämmtliche drei Säle, die unter einander zusammenhängen, dienen dem Ballfeste. 12,000 Ellen Gaze, weiß und rosarothe feine Zeuge waren nöthig zu Plafonds, Zeltdecken, Draperien. Sehr zierlich machen sich neben den spitzen, die gewölbten Zeltdecken, links und rechts vom Hauptsaal. Die Pfeiler sind mit Fahnen und Fähnchen verziert. Die Lambrequins an den Zeltdecken und Plafonds zeigen 1250 auf feinen Zeugen gemalte Adler, dazwischen Kronen. Die 7 Buffets (2 Minister-Buffets) haben einen blauen, die Wände einen mehrfarbigen gestreiften Hintergrund auf Leinwand. Das nach oben hin mit Luftabzügen versehene Festlokal zählt 8 Nebenzimmer, davon 2 prachtvoll decorirt für Ihre Majestäten. Der Raum im Sommertheater erhält eine gemalte Hinterwand, gemalte Plafonds und Seitenwände, vorne, nach den beiden Seiten-Orchestern und dem Mittelsaale in eine Portière, wozu 400 Ellen Seidenzeuge verwendet werden, darüber goldene Adler mit Kronen, daran goldene Quasten. Von diesem Raume aus (vier Stufen höher belegen), können J. Majestäten den ganzen Saal von der Mitte

aus übersehen, in diesem Raume nehmen die Allerhöchsten Herrschaften ein Souper ein, an einer Tafel für 200 Couverts. Die Equipagen kehren durch die beiden Portale der neuerrichteten Gartenmauer über den Hofraum zum Festlokale vor, rechts J. Majestäten, links alle übrigen Gäste. Die Abfahrt nach der Pulvergasse hin. Die Küche besorgt Traiteur Huster aus Berlin, die Weine liefert Schönenberg, die Beleuchtung von über 4000 Wachskerzen auf 200 Lüstres Spinn u. Mencke, die Decorirung Kantorowitsch, die Blumen-Festons Alfr. Wöde, die Decorationsmalereien Grove, die Tapetenmalereien Bartel, die goldenen Quasten ꝛc. Schirmmacher. 5000 Gäste werden am 16. Okt. die Räume dieses Zauberpalastes füllen. — Das nach Wiebe's Plan vom Zimmermeister Sandmann nicht minder rasch, elegant und fest erbaute städtische Festlokal am Börsengartenlokale, mit den 7 bis 8 Sälen des letzteren für 4000 Gäste eingerichtet, zeigt uns, von der Veranda des Gartenlokales aus gesehen, den grün tapezirten Hauptsaal (ein Oblongum von etwa 130 F. Länge, 50 F. Breite), rechts die auf 4 Pfeiler ruhende Orchestra, 15 F. hoch, dieser gegenüber links, die Bühne zur Aufführung der von Moser arrangirten lebenden Bilder. An dieser Seite befindet sich der für J. Majestäten prachtvoll eingerichtete Raum, zu welchem vier Stufen führen, die Hinterwand mit dem Herzogmantel, Kronen, Adlern reich dekorirt; ein goldner Adler hält die Seidengardine, welche von der Decke herunterwallt, befestigt durch reiche goldene Quasten. Von dem Hauptsaale erstrecken sich zwei gelbe tapezirte Quersäle nach den roth tapezirten Gallerien, in welchen sich die Buffets befinden, sämmtlich prächtig dekorirt. Zwischen den links und rechts liegenden Quersälen liegt ein offener Lichthof mit Bäumen, einem Bassin, aus dessen Mitte eine Fontaine ihren Silberstrahl emporsprudelt, ringsum beleuchtet, verziert mit Gewächsen und 150 Gasflammen. Die 18—20' hohen Fenster der Wände dieses Lichthofes sind mit 56 Wappen verziert, die in der Mitte ringsum laufen. Neun größere wie kleinere, zum Theil noch mit grünem Laube versehene Bäume in den Sälen sind vom Festbau mit eingeschlossen. Die Tapeten zeigen in matten Farben Adler und Kronen in ihren quadrirten Feldern. Die mit in den Bau hineingezogenen Colonnaden des Gartens dienen zu Garderobezimmern, in denen 10 Garderobediener für das Herrenpersonal zur Disposition stehen. J. Majestäten fahren vor dem Portal in der Modestengasse vor, die übrigen Gäste vor dem Portal des Torfmarkets, wozu dort wie hier Vorbauten errichtet sind, hier zum gleichzeitigen Vorfahren von mindestens drei Equipagen. Die Küche besorgt auch hier Traiteur Huster aus Berlin. Die Weine liefert Ehlers, die Dekorationen Gabriel und Böhm, die Tapezirung Michelly, die Malereien Bartel, die Blumen-Festous Mann, die Möbel Spinn und Mencke, die Glaserarbeiten Leuchert, die Bildhauereien Leide, die Zeuge, Goldquasten ꝛc. Rausnitz. Alle Räume werden durch 1200 Gasflammen von prächtigen Lustres aus beleuchtet. — Für Rußland und zwar für die „St. petersb. Ztg." ist Hr. Freter aus Königsberg beauftragt, die Berichte über die Krönungs-Feierlichkeiten zu liefern. — Das in diesen Blättern erwähnte Entree-Fest im Provinzial-Festlokal am 18. oder 19. Okt. wird Hr. Commissionsrath Woltersdorff, anderweiter überhäufter Geschäfte halber selbst nicht ausführen, gewiß aber wird derselbe gern erbötig sein, irgend einem Unternehmer das Festlokal auf einen Tag abzutreten, etwa zu einem Nachmittag-Concert, um der großen Menge des Publikums Gelegenheit zu verschaffen, das feenhaft schön eingerichtete Lokal vor dem Abbruch, zur Fortsetzung der Theaterbauten, in Augenschein zu nehmen. Nowopolsky's „Krönungsfest-Pavillon" wird am Sonntage (Mittags durch Musik) eingeweiht werden. Rochow's neue Festhalle, Vorstadt Sattlergasse, wird heute eröffnet. Die Studirenden, welche am 10. d. Mts. ihren definitiven Beschluß über den Fackelzug faßten, dürfen im Auditorium maximum nicht Quartier nehmen — es könnte ja profanirt werden durch Cigarrenrauchen! Die quartierlosen Musensöhne müssen sich also nach andern Asylen umsehen.

Pl. Königsberg i. Pr., 12. Okt. [Vorbereitungen. — Festschmuck der Stadt.] Seit dem gestrigen Tage hat der Zug der Fremden begonnen seinen Zielpunkt hier zu finden. Die aus den westlichen und südlichen Provinzen hierher kommenden Fremden haben sich mit einer gehörigen Portion Geduld zu rüsten, da der Verkehr auf der Ostbahn so ungeheuer stark ist, daß selbst die Schnellzüge 1—2 Stunden verspätet eintreffen. In der alten Krönungsstadt herrscht bereits ein festliches Treiben. Noch ist Alles im Werden begriffen, aber die verdoppelten Kräfte, mit denen man arbeitet, und die Nächte, welche man zu Hilfe nimmt, fördern die Veranstaltungen fast mit jeder Viertelstunde. Die alte Handelsstadt macht einen interessanten charakteristischen Eindruck. Von den Thoren führen Vorstädte zur inneren Stadt, welche sich ganz das Gepräge der alten Metropole des nordischen Handels bewahrt hat. Der Pregelstrom, welcher die innere Stadt durchfließt, führt mit seinen vielen Schiffen zu vielfachen malerischen Ansichtspunkten. Durch die meist engen Straßen wogt ein festliches Treiben. Das Brandenburger-Festungsthor, durch welches der König einziehen wird, ist in einen Triumphbogen verwandelt, welcher die vollendete Gestalt des Thores darstellt. Hier erheben sich zwei Tribünen, auf denen die jungen Mädchen und Ehrenmütter, so wie die städtischen Behörden das Königspaar empfangen werden. Eine zweite Tribüne für 600 Personen erhebt sich zu beiden Seiten der Zugbrücke zwischen der vorderen und hinteren Vorstadt, dieselbe in gothischem Stil mit einem colonnadenartigen Vorbau und reich geschmückt mit Laubgewinden, macht einen sehr gefälligen Eindruck. Eine zweite Tribüne ist am Ende der vorderen Vorstadt an der grünen Brücke, in malerischer Ausschmückung, für 500 Personen und eine dritte an der Börse für die Angehörigen der Kaufmannschaft. Einen eigenthümlichen Anblick gewährt das „Grüne-Thor", ein alter Rest aus der hanseatischen Vergangenheit Königsbergs; in seinem bunten Blumenschmuck, am Ende der Feststraße bei dem Schlosse befanden sich zwei Tribünen für das Offiziercorps.

Die ganze Feststraße gestaltet sich zu einem einzigen Triumphbogen. Jedes Haus ohne Ausnahme ist mit Laubgewinden (von Tannenreis) geschmückt, Guirlanden verbinden gekreuzt die gegenüberliegenden Häuser, Arkaden aus belaubten Pfählen sind an vielen Orten errichtet, Kronen und Kränze mit den königl. Namenszügen hängen von den Gewinden herab, Fahnen in den preußischen und weimarischen Landesfarben wehen darüber hinfort. Das Haupttreiben aber concentrirt sich am Schlosse. Mehrere tausend Arbeiter sind Tag und Nacht in und vor dem Schlosse thätig, die Herrichtungen zur Krönung zu beenden, welche in dem Thron, dem Säulengange, der Ausschmückung des Moskowitensaales und der Kirche bestehen. Indessen sind jetzt die Zimmer im Innern beendet, welche der König und die Königin, der Kronprinz und die Kronprinzessin, der russische Thronfolger und der Erzherzog von Oesterreich bewohnen werden. Darüber morgen Näheres.

Frankreich.

Paris, 11. Okt. [Ordensverleihung. — Abänderung der Zollsätze für Cerealien.] Der König von Preußen hat, wie der „Moniteur" heute anzeigt, Hrn. Thouvenel, so wie den Marschällen Vaillaint und Magnan den schwarzen Adlerorden, dem Herzog von Bassano den rothen Adlerorden erster Klasse mit Brillanten, ferner dem Herzog vou Cambaceres, dem General Rolin, dem General Grafen Montebello, dem General Fürsten von der Moskowa, dam General Fleury, dem Grafen Bacciochi, dem Fürsten de la Tour d'Auvergne und dem General Frossard den rothen Adlerorden erster Klasse; desgleichen dem General Clerembault das Großoffizierkreuz desselben Ordens (zweiter Klasse mit Stern) verliehen. Das Commandeur-Kreuz (zweiter Klasse) haben erhalten Marquis Conegliano, Oberst Graf Lepic, Dr. Conneau, Marquis d'Avrincourt, Baron de Pierres, Oberst de Montaigu, Oberst de Lacretelle und Graf Riancourt; das Offizierkreuz (3. Klasse) aber Graf Clermont-Tonnerre, Marquis de Caux, Graf Tascher de la Pagerie, Capitän Clairin, Herr Bachon und Baron Bourgoing; endlich das Ritterkreuz (4. Klasse) Herr Pietri und Lieutenant Robert. Der Kaiser dagegen hat dem General Bonin das Großkreuz, so wie dem General-Major Baron v. Manteuffel, dem General-Major v. Alvensleben und dem Grafen Pourtales das Großoffizierkreuz der Ehrenlegion und den anderen Personen im Gefolge des Königs andere Decorationen verliehen.

Wie bereits telegraphisch (aber nicht ganz genau) gemeldet, hat ein kaiserliches Decret vom gestrigen Tage angeordnet, daß vom 15ten dieses Monats an bis zum 30. September 1862 die Ladungen von Getreide und Mehl, Reis, Kartoffeln und trockenen Hülsenfrüchten auf den Flüssen oder nichtconcessionirten Kanälen von jedem Zoll, der von der Schifffahrt im Innern zu Nutzen des Staates erhoben wird, befreit sein sollen. Dasselbe gilt auch von dem Zoll, der auf den submissionirten oder concessionirten Kanälen besteht, aber laut Gesetzen vom 28. Juli und 1. August abgelöst werden soll. Die fremden Fahrzeuge werden in vorliegendem Falle den französischen durchaus gleich geachtet.

Die Abänderung der Zollsätze für Cerealien ist im gegenwärtigen Augenblicke von um so größerer Bedeutung, als die unzureichende Ernte zu belangreichen Importen von Bodenerzeugnissen ermuthigt. Mit dem 1. Oktober 1861 sind die Zollverhältnisse in Frankreich in Bezug auf die nachstehend bezeichneten Nahrungsstoffe folgendermaßen geregelt. Der bisherige Tarif ist durch die Gesetzgebung wesentlich vereinfacht; die bewegliche Scala der Getreidezölle ist aufgehoben und an Stelle der Tarifirung nach dem Hohlmaß die nach dem Gewichte eingeführt. Es zahlen für zwei Zollcentner (100 Kilogramm): 1) Weizen, Spelz und Mischelfrucht (d. i. zusammen ausgesäeter Weizen und Roggen = méteil), unvermahlen: 50 Centimes (= 4 Sgr.); vermahlen: 1 Fr. (= 8 Sgr.). In beiden Fällen mit einem Zuschlage von 50 Centimes, wenn die Einfuhr nicht in französischen Schiffen, sondern unter fremder Flagge geschieht 2) Roggen, Mais, Buchweizen, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchte, Erbsen, Wicken, Hirse, Kanariensamen, Maronen, Kastanien zahlen zu Lande und in französischen Schiffen keinen Zoll; in fremden Schiffen, vermahlen und unvermahlen, 50 Centimes. 3) Kleie von allen Getreidearten ist zu Lande und in französischen Schiffen zollfrei; in fremden Schiffen 50 Centimes. 4) Brodt, Schiffszwieback, Graupe, Gries, Nudelreis und inländisches Stärkemehl: zu Lande und in französischen Schiffen 1 Fr.; unter fremder Flagge 50 Centimes. Außerdem sind noch Tarif-Aenderungen für Reis, Nudeln und Maccaroni eingetreten, die hier füglich übergangen werden dürfen. Bezüglich der Artikel Sago, ausländisches Stärkemehl und Salepwurzel ist anzuführen, daß diese in französischen Schiffen von den Ländern außerhalb Europa's 1 Fr., von anderweit 2 Frs. 50 Cent., in fremden Schiffen und zu Lande gleichfalls 2 Frs. 50 Centimes zu entrichten haben. Die Niederlegung in entrepôts fictifs — das sind Privatmagazine unter amtlichem Verschluß, in welche gewisse Waaren ohne Zollzahlung niedergelegt werden dürfen — ist ausdrücklich nur für Weizen, Spelz, Mischelfrucht, Roggen, Mais, Gerste, Buchweizen, Hafer und für Mehl aus diesen Fruchtgattungen gestattet. Die Ausfuhrzölle für Getreide, Mehl und Kartoffeln sind fortgefallen.

α **Breslau,** 14. Okt. Mit dem heutigen berliner Schnellzuge um 7 Uhr Früh ist Se. Hoheit der Herzog von Braunschweig hier eingetroffen und hat sofort vom Centralbahnhofe aus die Weiterreise nach seinem Lustschloß Sibyllenort angetreten.

= Nachdem gestern ein Theil der österreichischen Krönungsgesandtschaft hier durchpassirt ist, fuhr heute Früh ein Extrazug der Oberschlesischen Eisenbahn nach Kosel, um den Erzherzog Karl Ludwig abzuholen und denselben nach kurzem Aufenthalt nach Königsberg weiter u befördern.

ꝫ **Breslau,** 14. Oktober. [Beabsichtigter Diebstahl.] Am 11ten d. Mts. Abends in der achten Stunde drückte ein 14jähriger Knabe eine Scheibe des Schaufensters des Spezereigewölbes Schmiedebrücke Nr. 36 ein, um einen Diebstahl auszuführen. Das Vorhaben wurde indeß bemerkt, was den Thäter veranlaßte, die Flucht zu ergreifen; es gelang indeß, ihn einzuholen und festzunehmen.

Angekommen: königl. griechischer Gesandter am preußischen Hofe Baron Sina mit Gefolge und Dienerschaft aus Wien. Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Frerichs aus Berlin. Kgl. griechischer Legations-Sekretär Lidoricki aus Wien. (Pol.-Bl.)

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 12. Okt., Nachm. 3 Uhr. Die 3proz. eröffnete bei vielfachem Angebot zu 68, 25, wich bis 68, und schloß in sehr matter Haltung zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92¾ eingetroffen. Schluß-Course: 3prz. Rente 68, 05. 4½prz. Rente 95, 75. 3prz. Spanier 47¼. 1proz. Spanier 41⅝. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 506. Credit-Mobilier-Aktien 710. Lomb. Eisenbahn-Aktien 526. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 12. Okt., Nachm. 3 Uhr. Schönes Wetter. Consols 92⅝. 1proz. Spanier 41¾. Mexikaner 25⅝. Sardinier 80½. 5prz. Russen 99. 4½prz. Russen 91.

Wien, 12. Okt., Mitt. 12 Uhr 30 Miu. Börse etwas fester. 5proz. Metalliq. 67, 25. 4½proz. Metalliq. 58, 25. Bank-Aktien 750. Nordbahn 200, 70. 1854er Loose 87, —. National-Anl. 80, 20. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 275, —. Creditaktien 183, 70. London 137, 25. Hamburg 101, 50. Paris 53, 80. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 165, 50. Lomb. Eisenbahn 234, —. Neue Loose 119, —. 1860er Loose 83, 50.

Frankfurt a. M., 12. Okt., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Anfangs höher, schloß die Börse bei geringem Umsatz matt. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 132⅞. Wiener Wechsel 85½. Darmst. Bank-Aktien 202. Darmst. Zettelbank 241. 5prz. Metall. 48. 4½prz. Metall. 41½. 1854er Loose 62⅛. Oesterr. National-Anleihe 57⅛. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 234. Oesterr. Bankantheile 642. Oest. Credit-Aktien 153½. Neueste österr. Anleihe 60½. Oesterr. Elisabetbahn 117½. Rhein-Nahe-Bahn 20¼. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 108⅜.

Hamburg, 12. Okt., Nachm. 2 Uhr 30 Min. In Kreditaktien ziemliches Geschäft, bis 66 bezahlt. Rheinische 92⅞, Märkische 99½. Schluß-Course: National-Anleihe 58½. Oesterr. Credit-Aktien 65¾. Vereinsbank 101⅜. Norddeutsche Bank 89¾. Disconto —. Wien —, —. Petersburg —.

Hamburg, 12. Okt. [Getreidemarkt.] Weizen loco fest, Loco-Lieferung eher höher, ab Dänemark 126—127pfd. 144 bezahlt, ab Holstein 148 zu machen. Roggen loco fest, ab Königsberg pr. Frühjahr 86—87 zu bedingen, ohne Angebote.. Oel pr. Oktbr. 26½, pr. Mai 27½. Kaffee schwimmend 5000 Sack Rio, schwimmeud 3000 Sack loco umgesetzt. Zink ohne Umsatz.

Liverpool, 12. Oktober. [Baumwolle.] 20,000 Ballen Umsatz. — Höchste Preise.

Berlin, 12. Okt. Die Festigkeit in den Coursen, die wir schon seit mehreren Tagen zu canstatiren hatten, erhielt sich mit vereinzelten Ausnahmen auch heute. Auffällig blieb es, daß für einige der jüngst protegirten Papiere, namentlich für Genfer Creditaktien, Verkaufsluft mehr hervortrat. Ebenso kann sich eine große Anzahl von Eisenbahnen nur höchst mäßiger Umsätze rühmen, während Begehr für andere, die sich knapp machten, vorhanden war. Regeren Umsatz entwickelten Nordbahn und Mainzer, auch von Mecklenburgern hätte man anfänglich meinen sollen, daß sie sich der Bewegung anschließen würden, was indeß unterblieb. Oesterreichische Papiere stellten sich ab und zu etwas höher, die Börse wendete indeß ihnen keine größere Aufmerksamkeit zu. Von Wien lauteten die Course: Credit 184—183, 70. National-Anlehe 80, 30. Neueste Loose 83, 50. Franzosen 275. London 137—137, 25. Discontirt wurden feinste Briefe zu 3 pCt.

Wechsel waren meist gut gefragt, auch waren die Umsätze belangreich. Kurz Holland fand Frage wie Angebot, langes ⅛ billiger, war gesucht; Banco blieb gut zu lassen. Paris war sehr begehrt und 1/12 Thlr. niedriger leichter zu begeben als zu haben. London ¼ Sgr. billiger stellte sich Brief und Geld. Kurz Wien gewann ⅝ Thlr., langes ½ Thlr., gegen gestern hoben sich beide Sichten um ⅛ Thlr. Frankfurt und Augsburg waren gefragt; bei Petersburg fehlten eher Käufer als Verkäufer (der dortige Cours auf London vom Gestrigen hielt sich auf 34 1/16). Warschau bedang ⅛ mehr. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 12. October 1861.

Fonds- und Geldcourse.

	Z.-F.	Cours
Freiw. Staats-Anleihe	4½	102¼ bz.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102⅜ G.
dito 1853	4	100 B
dito 1859	5	107⅞ bz.
Staats-Schuld-Sch. ...	3½	89¼ B.
Präm.-Anl. von 1855	3½	119 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	102⅝ bz.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	93 G.
dito dito	4	101 bz.
Pommersche	3½	90¼ bz.
dito neue	4	99¾ bz.
Posensche	4	102 G.
dito	3½	97¾ bz.
dito neue	4	95¼ B.
Schlesische	3½	91⅜ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	99¼ bz.
Pommersche	4	99⅛ bz.
Posensche	4	96⅞ B.
Preussische	4	99¼ G.
Westf. u. Rhein.	4	98¼ bz.
Sächsische	4	99¾ B.
Schlesische	4	99⅛ bz.
Louisdor	—	109⅞ G.
Goldkronen	—	9. 6½ G.

Ausländische Fonds.

	Z.-F.	Cours
Oesterr. Metall.	5	48¼ bz.
dito 54er Pr.-Anl.	4	64½ B.
dito neue 100-fl.-L.	—	58 B
dito Nat.-Anleihe	5	58¾ bz.
dito Bankn. n. Whr.	—	73⅛ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	100¼ bz.
dito 5. Anleihe	5	86½ B.
dito poln. Sch.-Obl.	4	80¼ G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	84½ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92¾ G.
dito à 300 Fl.	5	93⅜ G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	85⅝ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	53½ bz.
Baden 35 Fl.	—	30¼ B.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	Cours
Aach.-Dusseld.	3⅛	3½	82½ G.
Aach.-Mastricht.		4	6 bz
Amst.-Rotterdam	5	4	87¼ bz.u.G.
Berg.-Märkische	5⅜	4	100¼ G
Berlin-Anhalter	6½	4	132½ à 133 bz u.B.
Berlin-Hamburg.	6¾	4	115 bz. u G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	146¾ bz.
Berlin-Stettiner	6⅛	4	119 bz.u.G.
Breslau-Freibrg.	5½	4	111½ bz.
Cöln-Mindener	10½	3½	159 bz.
Franz.St.-Eisenb.	7⅝	5	134 à 133¾ bz.
Ludw.-Bexbach.	9	4	— — —
Magd.-Halberst.	18⅜	4	258 G.
Magd.-Wittenbrg.	2	4	38¾ à 39¼ bz.
Mainz-Ludw. A.	5¾	4	108¾ à 109 bz. G.
Mecklenburger	2⅝	4	48⅞ bz.
Münster-Hammer	4	4	— — —
Neisse-Brieger	2½	4	48½ G.
Niederschles.	4	4	97¼ bz.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	— — —
Nordb. (Fr.-W.)	2¼	4	43½ à 44¼ bz.
dito Prior.	—	4½	101 G.
Oberschles. A.	[illegible]	3½	127½ B.
Oberschles. B.	7⅓	3½	113½ G.
dito C.	7⅓	3½	127½ B.
dito Prior A.	—	4	— —
dito Prior B.	—	3½	84 B.
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	92½ G.
dito Prior E.	—	3½	82 G.
dito Prior F.	—	4½	100¼ G.
Oppeln-Tarnow.	⅜	4	27¾ B.
Prinz-W. (St.-V.)	2	4	54½ bz.
Rheinische	4½	4	93¼ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	96 G.
dito Prior	—	4	89¼ G.
dito v. St. gar.	—	3½	86½ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	19¾ G.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	82½ G.
Starg.-Posener	3½	3½	87½ G.
Thüringer	6½	4	110 G.
Wilhelms-Bahn	—	4	29½ G.
dito Prior	—	4	85 G.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	— — —
dito dito	—	5	— — —

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	Cours
Berl. K.-Verein	5	4	117 G.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	78¾ bz.u.G.
Berl. W.-Cred. G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	71 G.
Bremer "	5	4	100⅝ G.
Coburg. Credit-A.	—	4	61½ bz.
Darmst. Zettel-B.	7⅜	4	96 G.
Darmst. Credb.-A.	4	4	79¾ G.
Dess. Creditb.-A.	—	4	5½ etw. bz.u B.
Disc.-Cm.-Anthl.	5½	4	87½ bz.u B.
Genf. Creditb.-A.	2	4	39 a 39¾ etw. ¼ à39 bz.u.G.
Geraer Bank	4	4	72½ G.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	87¾ G.
" Ver. "	4½	4	101 B.
Hannov. "	5¼	4	94 B.
Leipziger	3	4	66 B.
Luxembrg.	7⅝	4	86 G
Magd. Priv. "	3⅜	4	85 B
Mein. Creditb.-A.	5	4	79 B.
Minerva-Bwg.-A.		5	17 G
Oester. Crdtb.-A.	5	5	66½ bz.
Pos. Prov.-Bank	5¼	4	89½ B
Preuss. B.-Ant.	6⅝	4½	123¾ bz.
Schl. Bank-Ver.	5	4	88¼ G.
Thüringer Bank	2½	4	52½ G
Weimar. Bank	4	4	75 etw. bz u.B.

Wechsel-Course.

		Cours
Amsterdam	10 T.	141⅝ bz.
dito	2 M.	140⅞ bz.
Hamburg	8. T.	150¼ bz.
dito	2 M.	149½ bz.
London	3 M.	6. 21¼ bz.
Paris	2 M.	79¼ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	73⅛ bz.
dito	2 M.	72⅜ bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ bz.
dito	2 M.	99⅛ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 22 G.
Petersburg	3 W.	94 bz.
Warschau	8 T.	85¼ bz.
Bremen	8 T.	110 bz.

Berlin, 12. Oktbr. Weizen loco 68—84 Thlr., neuer hochbunt polnischer 83—84pfd. 82 Thlr. ab Bahn bez. — Roggen loco 80—81pfd. alter 52½ Thlr., neuer 53 Thl. ab Kahn bez., schwimmend 80—81pfd. 53 Thlr. bez, 82pfd. 53½ Thlr. bez., Oktbr. und Oktbr.-Novbr. 51¾—52⅛—51¾—52¼ Thlr. bez. und Gld., 52½ Thlr. Br., Nov.-Dezbr. 51¾—52⅜ Thlr. bez., 52½ Thlr. Br., 52¼ Thlr. Gld., Frühjahr 51½—51⅞ Thlr. bez., in einem Falle 52 Thlr. bez., Mai-Juni 51½—51¾ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine 37—44 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 22—27 Thlr., Lieferung pr. Oktbr. und Oktbr.-Novbr. 23½ Thlr. bez., Novbr.-Dezbr. 24 Thlr. bez., und Br., Frühjahr 25—25⅛ Thlr. bez., Mai-Juni 25½ Thlr. Br. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 48—56 Thlr. — Winterraps 92—94 Thlr. — Winterrübsen 89—91 Thlr. — Rüböl loco 12⅞—12⅚ Thlr. bez., Oktbr. und Oktbr.-Novbr. 12⅞ Thlr. bez. und Br., 12⅚ Thlr. Gld., Novbr.-Dezbr. 12 11/12—23/24 Thlr. bez., 13 Thlr. Br., 12 11/12 Thlr. Gld., Dezbr.-Jan. 13 1/12—⅛ Thlr. bez. und Br., 13 1/12 Thlr. Gld., Jan.-Febr. 13⅙ Thlr. bez. und Br., 13 1/12 Thlr. Gld., April-Mai 13 7/24—13⅓ Thlr. bez. und Br., 13 7/24 Thlr. Gld. — Leinöl loco 12½ Thlr., Lieferung 12⅓ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 22¼ Thlr. bez., pro Oktober 22¼—⅝—7/12 Thlr. bez. und Gld., 22½ Thlr. Br., Oktbr.-Novbr. 20⅝—⅚—¾ Thlr. bez. und Gld., 20⅚ Thlr. Br., Novbr.-Dezbr., Dez.-Jan. und Jan.-Febr. 20⅙—⅓—¼ Thlr. bez., Br. und Gld., April-Mai 20⅜—⅜—5/12 Thlr. bez., Mai-Juni 20¾ Thl. bez.

Weizen fest gehalten. Roggen in loco und schwimmend beschränktes Geschäft. Termine nahmen einen wesentlichen Aufschwung. Gekündigt 18,000 Ctnr. Hafer einzeln besser. Gekündigt 1200 Ctnr. Rüböl besserte sich neuerdings etwas im Werthe. Spiritus auf alle Sichten, besonders aber auf nahe Lieferung bedeutend gestiegen. Gekündigt 30,000 Quart.

Breslau, 14. Okt. Wind: Nord-West. Wetter: seit gestern anhaltender Regen. Thermometer Früh 10° Wärme. Der Wasserstand der Oder ist gegen Sonnabend unverändert. Die Zufuhren waren im Allgemeinen nicht sehr belangreich, die Kauflust war gut, bei vorherrschend fester Stimmung.

Weizen gefragter; pr. 85pfd. weißer 75—91 Sgr., gelber 75—90 Sgr. — Roggen fest, hohe Forderungen erschwerten das Geschäft; pr. 84pfd. 55—60 Sgr., feinster 61—62 Sgr. — Gerste preishaltend; pr. 70pfd. weiße 45 Sgr., helle 43—44½ Sgr., gelbe 40—42½ Sgr. — Hafer beachtet; pr. 50pfd. schlesischer 22—26 Sgr. — Erbsen begehrt. — Wicken schwach zugeführt. — Oelsaaten fest. — Schlaglein matter.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	75—85—92	Wicken (neue)	40—44—48
Gelber Weizen	75—85—91		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	54—57—62	Schlagleinsaat	150—165—180
Gerste	40—43—46	Winterraps	190—208—228
Hafer	20—24—26	Winterrübsen	185—198—214
Erbsen	50—56—60	Sommerrübsen	160—176—186

Kleesaat sehr schwache Zufuhren, Preise behauptet, weiße 13—15¾ bis 18¾ Thlr., rothe 13—14½—15½ Thlr. — Thymothee 10—11½ Thlr. in kleinen Posten bezahlt.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 20—26 Sgr., pr. Metze 1—1¼ Sgr.

Theater-Repertoire.

Montag, den 14. Oktober. (Kleine Preise.) **„Die Grille."** Ländliches Charakterbild in 5 Akten, mit theilweiser Benutzung einer Erzählung von G. Sand, von Charlotte Birch-Pfeiffer.

Dinstag, den 15. Oktober. (Kleine Preise.) **„Preciosa."** Schauspiel mit Gesang und Tanz in 4 Akten von Wolff. Musik von C. M. v. Weber.

Feier des 25jährigen Bestehens der **Realschule** am Zwinger und 25jährigen Rector-Jubiläums des Herrn Director Dr. **Kletke.** Die Theilnehmer an dem morgen (15. Okt.), Abends 6 Uhr, im König von Ungarn stattfindenden Festmahl werden ersucht, die bestellten Billets bei Herrn Brauereibesitzer Friebe, Hummerei Nr. 18, in Empfang zu nehmen. — Gleichzeitig ladet zu der gemüthlichen Zusammenkunft auf heut (14. Okt.), Abends 8 Uhr, im Café restauraut nochmals ein:

[2665] **Das Fest-Comité.**

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.